

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Erwerbung des Waffenplatzes Herisau.

(Vom 29. November 1881.)

Tit.

Nach Artikel 22 der Bundesverfassung ist der Bund berechtigt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Bei dem Uebergang der Militärinstruktion an den Bund im Jahr 1875 wurde der erstere Weg betreten und seither in allen Divisionskreisen die nöthigen Unterkunftslokale und Uebungsplätze meist für eine längere Benutzungsdauer auf dem Vertragswege gesichert.

Ein solcher Vertrag kam auch unterm 9. Februar 1877 zwischen unserem Militärdepartement und dem Kanton Appenzell A. Rh. und der Gemeinde Herisau auf die Dauer von zehn Jahren zu Stande, nach welchem sich die beiden letztgenannten Kontrahenten verpflichteten, den ihnen eigenthümlich zustehenden Waffenplatz Herisau gegen eine gewisse Entschädigung dem Bunde zur Benutzung zu überlassen. Nach diesem Vertrag wurde der Platz Herisau gemeinschaftlich mit St. Gallen als Hauptwaffenplatz für den Unterricht der Infanterie des VII. Divisionskreises bestimmt in der Weise, daß bei Zutheilung der Kurse beide Plätze möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden sollen.

Als Manövriplatz für Herisau sowohl als für St. Gallen diene das der erstern Gemeinde zustehende Breitfeld, dessen Benützung durch eine besondere Uebereinkunft vom 15. Juni 1877 zwischen den beiden Kontrahenten reglirt wurde.

Nach mehrfachen vorausgegangenen Besprechungen im Jahr 1880 langte unterm 31. Januar abhin Seitens des Gemeinderathes von Herisau eine Offerte hier ein, dahin zielend, die Eidgenossenschaft zu veranlassen, den Waffenplatz Herisau für den Bund zu erwerben, wobei vom Gemeinderath folgende Grundzüge aufgestellt wurden:

1. Der Kanton Appenzell A. Rh., resp. die Landsgemeinde, tritt der Eidgenossenschaft die Kaserne sammt Inventar unter schützenden Bestimmungen, daß die Kaserne bleibend ihrem Zwecke als Militär-anstalt zu dienen habe, unentgeltlich als Eigenthum ab, ebenso die Reitbahn, beide mit dem vorhandenen Umschwung.

2. Die Gemeinde Herisau verkauft ferner der Eidgenossenschaft den Übungsplatz Breitfeld mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten zum Selbstkostenpreise von Fr. 258,600.

3. Die Gemeinde Herisau überläßt für die Zeit, während welcher auf dortigem Waffenplatze Truppen sich befinden, zu militärischen Uebungen unentgeltlich zur Benützung:

- a. den Schulexerzierplatz auf dem Ebnet;
- b. den bisher benutzten Schießplatz.

Bezüglich der Gründe, die den Gemeinderath Herisau zu dieser Offerte veranlaßt haben, bemerkt die Eingabe im Wesentlichen Folgendes:

Infolge des feldmäßigen Schießens auf dem Breitfelde seien einzelne Liegenschaftsbesitzer am Hafnersberge in deren Bewirthschaftung gehindert und gefährdet. Die anfänglich nur bescheidenen Entschädigungsansprüche hätten sich von Jahr zu Jahr gesteigert, und zwar so, daß im Jahre 1880 keine Vereinbarung für die Zukunft mehr möglich gewesen, vielmehr das Schießen im Breitfeld durch kantonsgerichtliches Urtheil bis nach erfolgter Verständigung mit den betreffenden Grundbesitzern untersagt worden sei. Herisau könne die daherigen Schwierigkeiten nicht heben, da ihm über die im Kanton St. Gallen gelegenen Komplexe ein Expropriationsrecht nicht zustehe. Zudem habe die Gemeinde für Waffenplatzbauten und Erwerbungen bereits über eine Million Franken aufgewendet; zu fernern Opfern werde sich dieselbe bei den geringen Vortheilen, welche die Frequenz des Waffenplatzes biete, nicht verstehen. Für die Eidgenossenschaft vermindern sich die Schwierig-

keiten nach allen Richtungen. Die Gemeinde zweifle daher nicht daran, daß der Bund auf die vorliegende Offerte, durch welche ihm Objekte im Werthe von über 1 Million, theils zur Uebernahme, theils zur unentgeltlichen Benutzung angeboten werden, eintreten werde, um so eher, als auf Ablauf der Vertragsdauer eine Kündigung des Vertrages Seitens der Gemeinde erfolgen müßte.

Am 3. April 1881 hatte die Gemeindeversammlung von Herisau dem Gemeinderathe definitiv Vollmacht ertheilt, auf Grundlage vorstehender Bedingungen mit den Interessenten Verhandlungen zu führen und diesbezügliche Verträge entgeltlich abzuschließen, unter dem Vorbehalte, daß Seitens des Kantons Kaserne sammt Inventar und Reitbahn dem Bunde ebenfalls unentgeltlich abgetreten werde. Unterm 24. April 1881 hatte auch die Landsgemeinde von Appenzell A. Rh. dem Kantonsrathe und dieser am 9. Mai dem Regierungsrathe die Vollmacht zur unentgeltlichen Abtretung der genannten Objekte unter noch zu vereinbarenden Bedingungen ertheilt.

Durch das erwähnte Urtheil des Kantonsgerichtes St. Gallen, das die Uebungen des feldmäßigen Schießens im westlichen Theile des Breitfeldes gegen den Hafnersberg gegen den Willen der dortigen Grundbesitzer untersagt, wird die Instruktion der auf dieses Gebiet angewiesenen Infanterie ganz wesentlich beeinträchtigt, und wenn es auch, trotz ausgewirkter Protestationen, anderwärts gegen in Aussichtstellung der im Verwaltungsreglemente stipulirten Entschädigungen für allfälligen Schaden im laufenden Jahre gelang, diese Uebungen abzuhalten, so liegt doch ein derartiger Zustand weder im finanziellen Interesse des Bundes noch der Instruktion, und es muß unbedingt auf Ordnung dieser Verhältnisse auch auf diesem Waffenplatze gedrungen werden.

Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, daß nach Verfluß von vier Jahren die Kündigung des Miethverhältnisses Seitens der Gemeinde Herisau in ziemlich sicherer Aussicht steht und nicht denkbar ist, daß von einer andern Seite in diesem Divisionskreise Propositionen für Uebernahme der einem Waffenplatzorte zufallenden Verpflichtungen ohne ganz wesentliche finanzielle Bethheiligung des Bundes gemacht werden dürften; daß Frauenfeld, das höchstens noch in Frage kommen könnte, ganz außer Betracht fallen muß, weil dieser Platz ausschließlich für die Artillerie bestimmt ist; daß ferner es im Interesse der Landesvertheidigung außerordentlich wünschbar erscheinen muß, an den bedrohtesten Punkten der Ostfront militärische Einrichtungen dieser Art behufs Konzentration von Truppen zu besetzen; daß es endlich für die Armee nicht angezeigt schiene, Gebiete wie St. Gallen und Herisau ganz außer Föhlung mit den Friedensübungen ihrer Truppen zu bringen, haben wir

unser Militärdepartement mit der nähern Prüfung dieser von Herisau gemachten Propositionen beauftragt.

In Folge dessen ließ das Militärdepartement durch das Oberbauinspektorat eine Untersuchung des baulichen Zustandes und des Werthes der in Frage kommenden Gebäulichkeiten anordnen und sodann durch eine Kommission, bestehend aus den Herren Obersten Dumur und Isler und Kantonskriegskommissär Baltenschweiler in Zürich, ein Gutachten über die obigen Propositionen abgeben. Dieselben wurden namentlich eingeladen:

- a. die in Frage kommenden Objekte einer genauen Prüfung zu unterwerfen und sich insbesondere darüber zu vergewissern, ob und welche Rechte Dritten an denselben zustehen;
- b. deren Umschreibung, soweit nicht Pläne vorhanden sind, vorzunehmen und sich über den Zustand und allfällig nothwendig werdende bauliche Veränderungen oder Erweiterungen auszusprechen;
- c. über das zugehörige Inventar und dessen Zustand ein Verzeichniß zu den Akten zu bringen, worin allfällige Ergänzungen und deren Kosten anzugeben sind;
- d. eine Prüfung der bisherigen den Betrieb des Waffenplatzes beschlagenden Rechnungen vorzunehmen und über deren Ergebniß unter Beifügung von Vertragsabschriften über die stattgehabten Miethen, Verpachtungen etc. zu berichten;
- e. auf Grund dieser Untersuchungen einen Abtretungsvertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu formuliren;
- f. die nöthigen Erwerbungen und damit zusammenhängenden Schutzworkehrten am Hafnersberg festzustellen und darüber, wenn nöthig, einen Kataster aufnehmen zu lassen, sofern dieses letztere Material nicht vom Kantonsgerichte verabfolgt werden sollte.

Den daherigen Berichten, auf die wir im Uebrigen verweisen, entnehmen wir im Wesentlichen Folgendes:

K a s e r n e.

Die Kaserne liegt in freier Situation auf der Ostseite von Herisau längs der Straße nach St. Gallen, und zwar in der Weise, daß sie ihre Hauptfaçade nach der Straße und zugleich nach Süden kehrt. Sie wurde in den Jahren 1862 bis 1864 von der Gemeinde Herisau gebaut und sammt Mobiliar dem Kanton im Jahr 1873 zu Eigenthum abgetreten. Die Kaserne besteht aus einem dreistöckigen Gebäude mit Kellergeschoß und Dachräumen, in Form eines Huf-

eisens und mit einer Gesamtfläche vom 1910 m^2 . Der Umschwung inkl. Baufäche hält 6740 m^2 .

Kellergeschoß. Unter dem ganzen Bau hindurch, mit Ausnahme der Durchfahrt, ziehen sich Hohlräume von zirka $2\text{ m}85$, beziehungsweise $4\text{ m}29$ Höhe, welche auf der ganzen Südseite des Baues mit Balken abgedeckt sind. Die beiden nördlichen Flügel enthalten je drei, zusammen also sechs geräumige Wirtschaftskeller, von denen fünf solid mit Backsteinen eingewölbt sind. Die Kellerbalkeneinlagen sind durchgehends gesund und trocken.

Das Erdgeschoß hat eine lichte Höhe von $3\text{ m}75$ und enthält außer den Büreaux, Cantinen, Küchen, Wacht- und Arrestlokalen, Abtritten, einen Theoriesaal und vier Offizierszimmer.

Im ersten Stok, lichte Höhe $3\text{ m}60$, befinden sich außer den Aborten und 1 Wartzimmer, 7 Zimmer für Offiziere und 13 für Soldaten.

Der zweite Stok, mit $3\text{ m}30$ lichter Höhe, enthält 15 Soldatenzimmer, wovon 2 à 40 Betten; der dritte Stok, mit gleicher Lichthöhe, 14 Soldaten- und 1 Polizeizimmer; auf beiden Stokwerken sind überdies die nöthigen Aborte vorhanden.

Der Dachboden, Höhe bis Oberkant Kehlgebälk $2\text{ m}70$, enthält Raum für 590 Lagerstellen. Die Dachkonstruktion wird als ein Meisterstück der Zimmermannsarbeit bezeichnet. Dieser Umstand, zusammengenommen mit dem vorzüglichen Schluß der Dachung, besonders der Ost- und Westseite, ermöglicht es, daß der Dachboden ohne besondere Nachtheile ebenfalls als Schlafsaal benutzt werden kann.

Im Ganzen enthält die Kaserne Raum für 50 Offiziere und 736 Soldaten; durch Benutzung des Dachbodens läßt sich indessen die Zahl der unterzubringenden Truppen auf 1300—1400 Mann erhöhen.

Das Befinden über den baulichen Zustand des Gebäudes lautet im Allgemeinen günstig; dagegen werden als nothwendige oder wünschenswerthe Reparaturen und Ergänzungen bezeichnet: theilweiser Ersatz der stark mitgenommenen Fußböden, Reparatur verschiedener Riegelwände und des Verputzes, Anbringung und Verstärkung einiger Unterzüge, Ergänzung und Verbesserung der Wascheinrichtungen, der Aborte, Tröckne-Einrichtungen etc. Für eine Reihe fernerer Arbeiten, die innerhalb einer gewissen Frist nothwendig oder die neben ihrer Nützlichkeit durch die Wohlanständigkeit gewissermaßen bedingt werden, berechnen die Experten eine Summe von zirka Fr. 23,000. Zu den erstern gehören die Erneuerung einer

Parthie der Fußböden und der Ersatz von drei eisernen Kochherden, wofür Fr. 15,000 veranschlagt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Reparaturen und Ergänzungen legen die Experten der Kaserne einen jeztigen Bauwerth von rund Fr. 400,000 bei. Die Kosten des jährlichen Unterhalts werden zu Fr. 3000 oder 0,75% des Bauwerthes angenommen; der Umschwung ist zu Fr. 24,500 gewerthet.

Als nothwendige Erweiterung wird ferner die Vergrößerung des Kasernenumschwunges um 4618 m². bezeichnet, einmal um den gegenwärtig von der Gemeinde Herisau vertragsmäßig zur Verfügung zu stellenden Schulexerzierplatz, welcher, bisher gemiethet, nach der Abtretung der Kaserne nicht mehr erhältlich sein wird, zu ersetzen, sodann auch, um einem Verbauen der Kaserne vorzubeugen. Die daherigen Kosten sind zu Fr. 35,000 veranschlagt.

Das Mobiliar der Kaserne besteht aus den nöthigen Offiziers- und Soldatenbettstellen von Holz in einer Zahl von 780 Stük mit Seegrasmatrazen in erstern, Strohsäken in leztern, Kopfpolster und Decken, von diesen jedoch nur ein Stük per Mann. Das Mobiliar ist vielfach gebraucht und bedarf der Ergänzung in verschiedenen Richtungen. Brandversichert ist dasselbe für Fr. 59,700; die Spezialschätzung beziffert den Werth desselben auf Fr. 46,000 und die zur erstmaligen Ergänzung nothwendige Summe, insbesondere für Decken und Leintücher, auf Fr. 11,400.

Die Reitbahn ist ein im Jahr 1877 aus Riegelwerk und Holz erstelltes Gebäude von 36^m Länge und 15^m Breite. Es enthält eine Reitbahn von 23,85^m auf 14,70^m, ferner 12 Pferdestände, eine Geschirrkammer und einen Heuboden. Der Bauwerth des Gebäudes beträgt Fr. 23,000, dazu kommt der Werth des Platzes mit Fr. 6500. Den jährlichen Unterhalt berechnen die Experten auf zirka 1 % oder Fr. 230.

Der Schulschießplatz, zirka 10 Minuten von der Kaserne entfernt, mit einem Gesammtinhalt von zirka 118,800 m², enthält zwei Scheibenstände zu je acht Scheiben und drei Schießstände für die Distanzen von 150, 225, 300 und 400 m. Daneben besteht noch das Schützenhaus mit einem permanenten Scheibenstand. Der Schießplatz kann nur für das Schulschießen auf bekannte Distanzen bis 400 m. verwendet werden.

Der Exerzirplatz auf dem Ebnet dient zugleich als Markt- und Festplatz der Ortschaft Herisau. Er liegt zirka 10 Minuten von der Kaserne entfernt und hat eine Größe von 73,800 m²., von welcher 9900 m². alter Friedhof erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartfrist zum Exerzirplatz hinzugefügt werden können.

Der Übungsplatz auf dem Breitfeld, bei der Station Winkeln, liegt 3,5 km. weit von der Kaserne ab, zwischen den Straßen von Winkeln nach Gösau und Abtwyl und den Höhen von Oberberg und Hafnersberg. Der Quadratinhalt des gegenwärtigen Exerzirplatzes beträgt 498,033 m².; davon sind 481,266 m². Eigenthum der Gemeinde Herisau, der übrige Theil ist ihr für die Militärübungen zur Verfügung gestellt. Auf dem Platz stehen eine in den letzten Jahren erstellte Kantine, eine Militärküche, Aborte, zwei ältere Wohngebäude mit Stallungen und eine Torfhütte, außerdem die Zeigerwehren für das Schießen auf größere Distanzen. Der Platz ist hinreichend mit Wasser versehen.

Die ursprüngliche Ankaufsumme für das der Gemeinde Herisau gehörende Breitfeld betrug Fr. 237,589. 02, die seitherigen Bauten und Verbesserungen haben eine Summe von Fr. 21,472. 16 erfordert, und es beträgt somit das darauf verwendete Kapital Fr. 259,061. 18.

Die auf dem Breitfeld haftenden Servituten — Wegrechte, Unterhalt von Wegen, Reinigung des Gründenbaches etc. — sind ohne Bedeutung. Der jährliche Ertrag des Bodens an Gras, Obst und Streue belief sich in den Jahren 1875 bis 1880 durchschnittlich auf Fr. 8400, derjenige an Miethzinsen für die Wohngebäude auf Fr. 385 und für die Kantine auf zirka Fr. 200.

Wie bereits erwähnt, kann das Breitfeld in seinem jetzigen Bestande nicht mehr als Schießplatz verwendet werden, und es wird eine Erweiterung desselben unter allen Umständen nothwendig. Die Expertenkommission spricht sich diesfalls wie folgt aus: „Die nothwendige Ausdehnung des Breitfeldes ist durch das Urtheil des Kantonsgerichts St. Gallen genau präzisirt. Die Schätzung der gerichtlichen Experten bezieht den Werth des Bodens und der hiezu gehörenden Gebäude auf Fr. 144,178. 40. Eine allfällige Expropriation oder sonstiger Ankauf dürfte somit auf Fr. 150,000 zu stehen kommen; dazu die Ankaufsumme eines weitem Grundstücks (von Hrn. A. Keller), welches noch nicht Eigenthum der Gemeinde Herisau ist und das auf Fr. 4500 angenommen werden kann. Für die von dem Expertengutachten verlangte Verlegung des Sträßchens von Hafnersberg nach Oberdorf ist ein Kostenaufwand von Fr. 8400, für Einrichtung und Verbesserung des natürlichen Zielwalles, Verlegung des Fußweges von Abtwyl nach Oberdorf, Kanzleigebühren etc. eine runde Summe von Fr. 12,100 nothwendig. Die Gesamtauslage für die Erweiterung dürfte somit nach unserer Ansicht eine Summe von rund Fr. 175,000 erfordern, ein Kapital, welches zu 4½ % Zins jährlich eine Auslage von Fr. 7875 darstellt. Die jährlichen Einnahmen können wenigstens gleich den-

jenigen des Breitfeldes im Verhältniß zum Quadratinhalt angenommen werden, da der Boden von den Militärübungen nicht beeinträchtigt wird. Wir schlagen die Einnahmen zu Fr. 7500, die Ausgaben zu Fr. 9875 per Jahr an — Zins der Ankaufssumme und Fr. 2000 für Kulturkosten und Verwaltung — was ein jährliches Defizit von Fr. 2375 nach sich ziehen würde.“

Nachdem inzwischen das Expropriationsgesetz des Kantons St. Gallen in Kraft erwachsen ist, gedenken wir jedoch in der Weise vorzugehen, daß von einem Ankauf der für die Erweiterung vorgeschlagenen Grundstücke abgesehen, dieselben dagegen mit einer Servitut belegt würden. Die nöthigen einleitenden Vorkehren sind diesfalls bereits getroffen. Die daherigen Kosten werden sich annähernd wie folgt gestalten:

Das maßgebende gerichtliche Expertengutachten gibt die Größe der gefährdeten Zone auf 450,900 m². an und schätzt den Minderwerth des in Servitut zu legenden Landes auf Fr. 24,690. 78, gleich 20 % des Werthkapitals. Hiezu wären noch zu rechnen die Erwerbung von zwei Gebäulichkeiten und die Kosten der Verlegung eines Sträßchens, erstere zu Fr. 15,000, letztere zu Fr. 8400 veranschlagt. Um die daherigen Ausgaben unter allen Umständen hoch genug in Rechnung zu setzen, veranschlagen wir die diesfalls nöthige Kapitalsumme auf Fr. 60,000 und stimmen in dieser Richtung mit dem Gutachten unserer Experten überein, die im Falle der Erwerbung der ganzen Realität das jährliche Defizit gegenüber dem Ertragswerth und unter Anrechnung der Betriebs- und Verwaltungskosten auf Fr. 2375 oder rund Fr. 2400 beziffern.

Nach obigen Auseinandersezungen und den von den Experten gemachten Erhebungen, auf welche letztere wir uns zu verweisen erlauben, wären bei Uebernahme des Waffenplatzes durch den Bund folgende Kapitalsummen aufzubringen:

Für den Ankauf des Breitfeldes nach Art. 4 des	
Vertrages	Fr. 258,600
„ Erweiterung des Kasernenplatzes	„ 35,000
„ Ergänzungsbauten an Kaserne und Schießplatz	„ 15,000
„ Vervollständigung des Mobiliars	„ 11,400
„ die Schießservitut auf dem Breitfelde	„ 60,000
	Fr. 380,000

was zu 4 % einen Jahreszins ausmacht von . . . Fr. 15,200

Uebertrag Fr. 15,200

Zu dieser Ausgabe sind zu rechnen:

Für die Kasernenverwaltung, Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar	„	8,500
„ den Unterhalt der Schießstätte	„	400
Total		Fr. 24,100

Dieser Jahresausgabe stehen bei Zugrundelegung der bisherigen Frequenz des Waffenplatzes folgende Einnahmen gegenüber:

Ertrag des Breitfeldes nach fünfjährigem Durchschnitt und nach Abzug von Fr. 2500 für Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten .	Fr. 6000	
Wegfallende Vergütung für Benutzung des Breitfeldes als Exerzirkfeld .	„ 4800	
Wegfallende Vergütung für Benutzung des kleinen Exerzirkfeldes . .	„ 800	
Wegfallende Vergütung für Kaserne und Reitbahn	„ 8200	
Einnahme für die Kantinen- und Kellerzinse nach bisherigen Rechnungen	„ 1700	
		„ 21,500

Es ergibt sich somit ein möglicher Ueberschuß der Ausgaben jährlich von zirka Fr. 2,600

Dieses für den Bund zur Zeit negative Ergebnis dürfte sich jedoch wesentlich vermindern und vielleicht schon in den nächsten Jahren ganz wegfallen, wenn das Abkommen mit den Besitzern des Hafnersberges, wofür, wie oben erwähnt, die einleitenden Schritte bereits getroffen sind, zu angemessenen Preisen erzielt werden kann. Sodann fällt in's Gewicht, daß der Bund nur bis zum Jahr 1886 der jezigen Miethe sicher ist und daß man sich von da an bei der allgemeinen Klage über die vom Bunde den Waffenplatzorten gewährten Entschädigungen auf eine nicht unerhebliche Erhöhung der jezt vereinbarten Einheitspreise gefaßt machen muß, insbesondere im vorliegenden Fall, wo verschiedene Eigenthümer an den Gesamtrealitäten partizipiren, von denen jeder einen besondern Zweck zu verfolgen in der Lage ist.

Durch die Erwerbung des Waffenplatzes Herisau werden folgende Werthe in das Eigenthum des Bundes übergehen:

Kaserne inkl. Ergänzungen . . .	Fr. 413,000
Grundfläche inkl. Erweiterung . . .	„ 52,500
Reitbahn mit Umschwung . . .	„ 29,500
Mobiliar inkl. Vervollständigung . . .	„ 55,000
Breitfeld	„ 250,000
Total	Fr. 800,000

Eine günstigere Gelegenheit zur eigenthümlichen Erwerbung eines ausreichenden Infanteriewaffenplatzes im Osten der Schweiz, dessen wir absolut bedürfen, dürfte sich kaum mehr bieten, und wir nehmen daher um so weniger Anstand, die gemachte Offerte zur Genehmigung zu empfehlen, als es der Bund in der Hand hat, durch geschickte Belegung des Platzes eine erhöhte Frequenz desselben herbeizuführen und so die vorgesehenen übrigens kaum in Betracht fallenden Mehrausgaben ganz verschwinden zu lassen.

Wir lassen hier den mit den Eigenthümern des Waffenplatzes unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrag folgen. Derselbe ist vom Kantonsrathe von Appenzell A.-Rh. unterm 21. November bereits genehmigt worden und lautet:

Zwischen dem **schweizerischen Militärdepartement** einerseits, dem **Kanton Appenzell A. Rh.**, vertreten durch die Herren:

Landammann J. K. Sonderegger in Heiden und
Regierungsrath J. U. Eisenhut in Gais,

ferner der **Gemeinde Herisau**, vertreten durch die Herren:

Gemeindehauptmann Konrad Eisenhut und
Major Jacques Alder, Präsident der Waffenplatz-
Kommission, beide in Herisau,

andererseits, ist unter gegenseitigem Ratifikationsvorbehalt folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Der Kanton Appenzell A. Rh.

Art. 1. Der Kanton tritt der Eidgenossenschaft unentgeltlich als Eigenthum ab:

- a. Die Kaserne in Herisau, mit den dazu gehörigen Plätzen, nach Beilage I.
- b. Die Reitbahn mit Stallung, nebst dem dazu gehörigen Platz, nach Beilage II.
- c. Das Mobiliar der Kaserne und Reitschule, nach Beilage III.

Art. 2. Diese vom Kanton an die Eidgenossenschaft abgetretenen Objekte sind frei, ledig und los, und es haften auf denselben weder Pfandrechte noch Servituten irgend welcher Art, außer hinsichtlich der Leerung der Abtrittgruben in der Kaserne, welche bei Abtretung des nunmehr zur Kaserne gehörenden Bodens von der Firma Laurenz Meyer, als damaliger Eigenthümerin der betreffenden Liegenschaft, ausbedungen worden ist, ohne daß sie irgend welche Vergütung dafür zu leisten hat. Dieses Nutzungsrecht wird von der Eidgenossenschaft anerkannt, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich das Recht der Auslösung dieser Servitut nach Grundsätzen wechselseitiger Billigkeit zu jeder Zeit vorbehält und daß, so lange die Auslösung nicht stattfindet, die Leerung der Abtrittgruben in den Zeiträumen geschehen soll, während welcher keine Truppen in der Kaserne untergebracht sind, und, wenn nöthig in der Zwischenzeit, nach Anordnung des Platzkommandos.

Die im Kasernenhofe, resp. Kantine und in der Küche derselben fließenden Brunnen, sowie die bezüglich, von der Gemeinde erworbenen Wasserrechte gehören zur Kaserne, entsprechend den beigelegten Akten IV.:

- a. Kaufverschreibung zwischen Herrn Valentin Mettler, Besitzer von Nr. 388 an der Steinrieslen, und der Kasernenkommission, resp. der Gemeinde Herisau, betreffend Wasserrechte in der Wiese des Erstern.
- b. Uebereinkunft zwischen Herrn Josua Zeller, Besitzer von Nr. 386 zur Lindenwiese, und der Kasernenkommission, resp. der Gemeinde Herisau, betreffend ein Wasserdurchfuhrrecht.
- c. Kaufverschreibung zwischen Herrn Isak Baumann in Nr. 392 an der Scheibe dahier und der Kasernenkommission, resp. der Gemeinde Herisau, betreffend ein Wasserrecht in der Liegenschaft des Baumann.
- d. Vertrag zwischen der Firma Laurenz Meyer in Herisau einerseits und der Vorsteherschaft der Gemeinde Herisau andererseits, betreffend Abtretung einer bestimmten Menge von Wasser zum Gebrauch für die Kaserne, resp. für den Brunnen vor der Kaserne an der Straße nach dem Heinrichsbad.

Zur Reitschule gehört ein fließender Brunnen mit Wasserrecht von sieben Liter Wasser per Minute aus der allgemeinen Wasserversorgung der Dorfgemeinschaft, gegen ein jährlich zu entrichtendes Brunnengeld von Fr. 15 (schreibe fünfzehn Franken) für die Reitschule und Fr. 35 (schreibe fünfunddreißig Franken) für die Kaserne.

Art. 3. Die unentgeltliche Abtretung der in Art. 1 spezifizirten Objekte findet unter folgenden Bedingungen statt:

- a. Wenn der Waffenplatz Herisau je einst von der Eidgenossenschaft nicht mehr als solcher verwendet werden sollte, so behält sich der Kanton das Recht vor, Kaserne und Reitbahn mit Stallung nebst den dazu gehörigen Plätzen gegen Rückvergütung der Selbstkosten, welche bis zu diesem Zeitpunkte dem Bunde durch Erstellung von Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen erwachsen sind, wieder zurückzuverlangen.

Dieses Recht ist vom Kanton innert Jahresfrist, von der bezüglichen Erklärung des Bundesrathes an gerechnet, geltend zu machen und sofern es von demselben nicht benutzt werden sollte, erlöschen die in Art. 3 unter b., c. und d. und in Art. 9 erwähnten Servituten, sowie auch die durch die Art. 5, 7 und 8 der Eidgenossenschaft zugesicherten Rechte und Zugeständnisse.

- b. Dem Kanton steht das Recht zu, bei Besammlung von kantonalen Truppen für verschiedene Kurse soweit möglich die Kaserne unentgeltlich zu benutzen, in dem Sinne, daß in solchen Fällen der Kanton für Heizung und Beleuchtung, Benutzung der Lingen, Reinigungsarbeiten und allfällige Beschädigungen volle Entschädigung bezahle.
- c. In demselben Sinne ist der Kanton auch berechtigt, die Arrestlokale in der Kaserne bei Bestrafung von Militärs, welche durch die kantonalen Militärbehörden verurtheilt werden, zu benutzen.
- d. Während der Zeit, in welcher keine Truppen in der Kaserne untergebracht sind und zu welcher überhaupt für den Bund keine Inkonvenienzen entstehen, kann der Kanton einzelne Lokale der Kaserne, so namentlich die Kantinen und die Reitbahn, zu festlichen Anlässen u. s. w. benutzen, immerhin unter Tragung der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, sowie Schadloshaltung im Falle baulicher Beschädigung.
- e. Bei solcher Benutzung von Kasernenlokalen ist jeweilen dem schweizerischen Militärdepartement Anzeige zu machen.

II. Die Gemeinde Herisau.

Art. 4. Die Gemeinde Herisau tritt der Eidgenossenschaft verkäuflich ab:

Den Übungsplatz im Breitfeld mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten und Dependenzen, in den auf beigelegtem Plane (Beilage V) roth angelegten Grenzen, und zwar ist der Kostenpreis hiefür durch beide Theile auf die Summe von Fr. 258,600 (schreibe zweihundert achtundfünfzigtausend sechshundert Franken) festgesetzt und anerkannt worden. Diese Kaufsumme ist mit dem Tage der Inkrafttretung des Vertrages abzubezahlen.

Abgesehen von den in den beigelegten Kaufverträgen der Gemeinde Herisau (Beilage VI) verzeichneten Servituten sind die oben-erwähnten Immobilien frei, ledig und los, und gehen als Eigenthum an die Eidgenossenschaft über, unter den gleichen Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Herisau dieselben besaß.

Art. 5. Die Gemeinde Herisau überläßt der Eidgenossenschaft für die Zeit, während welcher auf dem dortigen Waffenplatze Truppen sich befinden, zu militärischen Uebungen unentgeltlich zur Benutzung:

Den Schulexerzierplatz auf dem Ebnet nach der Beilage VII, sowie den Schulschießplatz nach Beilage VIII, und zwar unter folgenden näheren Bedingungen:

a. für den Schulexerzierplatz auf dem Ebnet:

- 1) Der Gemeinde ist das Recht vorbehalten, eine Turnhalle auf dem Ebnet zu erstellen. Diese Anstalt, deren Bauplatz gegebenenfalls unter gegenseitiger Verständigung gewählt wird, hat die militärischen Bedürfnisse so viel wie möglich zu berücksichtigen.
- 2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die auf dem Ebnet bestehende Kiesgrube in bisheriger Weise auszubeuten, indem der Hügel nach und nach abgetragen und bis zur allgemeinen Höhe des Platzes verebnet wird.

Die Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen den Eisenbahneinschnitt und die Kiesgrubenwände ist Sache der Gemeinde.

- 3) Der Friedhof wird erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist zum Exerzierplatz einverleibt.
- 4) Für das Jugendfest und den Jahrmarkt steht der Gemeinde die Priorität auf die Benutzung des Exerzierplatzes zu. Für dessen Benutzung zu Kadettenübungen und Volksfesten hat sie sich dagegen mit dem Platzkommando zu verständigen, indem die Priorität den Militärschulen zusteht.

- 5) Der Grasnuzen auf dem Exerzierplatz, dessen Gewinnung die militärische Benutzung nicht beeinträchtigen soll, gehört der Gemeinde, welche überhaupt für eine gute Instandhaltung des Platzes zu sorgen hat.
- 6) Es dürfen, ohne ausdrückliche Bewilligung Seitens der Gemeinde, auf dem Exerzierplatz keine Pionnier-Arbeiten vorgenommen werden.

b. Für den Schulschießplatz in Herisau:

- 1) Die seinerzeit durch die Gemeinde erworbenen Rechte gegenüber Drittpersonen gehen auf den Bund über, nämlich:
 - a. Das Recht, auf dem Sträßchen beim Kreuz über den Boden des Hermann Nännigen den Zielwall zu schießen, entsprechend der Uebereinkunft vom 17. März 1862, zwischen Hermann Nänni, Brenner, an der Neustraße, und Herrn Bauherr Emil Meyer, Namens der Gemeinde Herisau, betreffs eines Schießplatzes (Beilage IX).
 - b. Das Recht, auf dem oberhalb des obern Scheibenstandes gelegenen Grundstück des Heinrich Höhener, Nr. 291 im Thal, Scheiben aufzustellen, entsprechend dem Vertrag vom 12. September 1865, zwischen der Vorsteherschaft in Herisau und Herrn Gemeinderichter Heinrich Höhener in Nr. 291 im Thal, betreffend Konzessionsertheilung zur Aufstellung von Feldscheiben in seiner Wiese gegen die Burghalden (Beilage X).
- 2) Das Schützenhaus steht den Militärschulen zur Benutzung offen, soweit Gesellschaftsübungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Der Bodenertrag des Schießplatzes gehört der Gemeinde, ist aber so einzuheimsen, daß die Schießübungen der Truppen dadurch nicht gestört werden.
- 4) Die auf dem Schießplatz bestehenden militärischen Scheibenstände gehen als Eigenthum an den Bund über, welcher dieselben auch, soweit er es für nöthig findet, zu unterhalten hat. Neue bauliche Einrichtungen hat der Bund auf seine Kosten vorzunehmen; solche Bauten sind auch dann gestattet, wenn sie nicht an derselben Stelle, wie die bisher bestehenden, erstellt werden sollten. Die verlassenen Stellen sind dagegen auf Bundeskosten wieder kulturfähig zu machen. Der Zugang zum neuen Friedhof darf nicht durch Schießeinrichtungen gehindert werden.

- 5) Die Gemeinde gestattet den Truppen, während der Dauer der Militärschulen Scheibenmaterial in einem ihr gehörigen Stadel im Thalgut unterzubringen.
- 6) Wegen Gefährdung des längs der Schußlinie führenden Weges und der daran liegenden Gebäude darf die Gemeinde keine Einsprachen gegen die militärischen Schießübungen erheben.

Dagegen ist es Sache des Bundes, Reklamationen, welche von Besitzern anstoßender Grundstücke erhoben werden können, zu erledigen, indem derselbe für allen durch das Schießen außerhalb der Grenzen des Schießplatzes entstehenden Schaden, vorbehaltlich der oben unter Ziffer 1 a und b erwähnten Rechte, verantwortlich wird.

Art. 6. Die Wasserableitung des Brunnens bei der Reitschule übernimmt die Gemeinde Herisau auf ihre Kosten.

Art. 7. Die eidgenössischen Einrichtungen auf dem Schießplatz können durch die freiwilligen, vom Bunde unterstützten Schützen-gesellschaften gegen Schadloshaltung und unter Einwilligung der Gemeinde Herisau benutzt werden.

Art. 8. Die Benutzung des Krankenhauses und der Badeanstalt in Herisau wird den Truppen des dortigen Waffenplatzes von den bezüglichen Verwaltungen unter festgestellten Bedingungen zugesichert.

Art. 9. In demselben Sinne und unter den gleichen Bedingungen wie der Kanton (Art. 3, Litt. d) behält sich auch die Gemeinde Herisau das Recht der Benutzung einzelner Räumlichkeiten der Kaserne und der Reitbahn für festliche Anlässe, zu Privat-Reitkursen u. s. w. vor. In solchen Fällen hat die Gemeindebehörde jeweilen beim Regierungsrathe die Bewilligung einzuholen; dieser aber, gemäß Art. 3, Litt. e, von der ertheilten Bewilligung dem schweizerischen Militärdepartement Kenntniß zu geben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Waffenplatz Herisau nach Maßgabe der militärischen Bedürfnisse für Unterrichtskurse weiter zu benutzen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft, und es ist mit diesem Tage der Waffenplatz-Vertrag vom 4. April 1877 erloschen.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages haben wir lediglich beizufügen, daß die vom Bunde diesfalls übernommenen Verpflichtungen von keiner besondern Tragweite sind und die Ausnützung des Waffenplatzes in keiner Weise einschränken.

Ebenso glaubte der Bundesrath, die vom Staate Appenzell A.Rh. ausbedungene Rückgabe von Kaserne und Reitbahn mit Umschwung, aber ohne Mobiliar, an den bisherigen Eigenthümer für den Fall der Nichtmehrverwendung des Waffenplatzes wohl acceptiren zu dürfen, einerseits weil ein solcher Fall geradezu nicht denkbar ist, anderseits weil Appenzell dannzumal dem Bunde alle diejenigen Kosten zu ersetzen haben würde, die an den fraglichen Objekten von jezt an aufgewendet werden und die sich nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten qualifiziren.

Wir empfehlen Ihnen deßhalb den nachstehenden Beschlußentwurf zur gefälligen Annahme, und benutzen im Uebrigen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesbeschluß
betreffend
Erwerbung des Waffenplatzes Herisau.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 22 der Bundesverfassung und
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrathes vom
29. November 1881,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, dem zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und dem Kanton Appenzell A.-Rh. und der Gemeinde Herisau vereinbarten Verträge, durch welchen der Waffenplatz Herisau an den Bund abgetreten wird, die Genehmigung zu ertheilen.

2. Dem Bundesrathe wird zum Ankaufe des Breitfeldes und für die projektirten Erweiterungs- und Ergänzungsbauten ein Kredit bis auf den Betrag von Fr. 380,000 eröffnet.

3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Erwerbung des Waffenplazes Herisau. (Vom 29. November 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1881
Date	
Data	
Seite	476-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 283

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.